



Senat

Ordnung für die Durchführung der lehramtsspezifischen Praktika in den modularisierten Studiengängen für Lehrämter an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 08.07.2009

Gemäß §§ 55 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (AStPOLS) vom 10.12.2008 (ABl. 2009 Nr. 5 S. 1) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung für die Durchführung der lehramtsspezifischen Praktika in den modularisierten Studiengängen für Lehrämter beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Formen der lehramtsspezifischen Praktika

§ 3 Zielstellung der lehramtsspezifischen Praktika

§ 4 Zeitlicher Umfang und Einrichtungen der lehramtsspezifischen Praktika

§ 5 Zuständigkeit für die Durchführung

§ 6 Rechtsstellung und Verantwortlichkeiten der Studierenden

§ 7 Verantwortung und Aufgaben der universitären Betreuerinnen und Betreuer

§ 8 Verantwortung und Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen bzw. Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Mentorinnen und Mentoren

§ 9 Bescheinigungen

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter vom 26.03.2008 (GVBl. LSA S. 76) Verantwortlichkeiten und Organisation die lehramtsspezifischen Praktika einschließlich ihrer Eingliederung in die Studiengänge

- Lehramt an Grundschulen,
- Lehramt an Förderschulen,

- Lehramt an Sekundarschulen,
- Lehramt an Gymnasien.

(2) Praktika sind Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung für Lehrämter und sind nachzuweisen.

§ 2

Formen der lehramtsspezifischen Praktika

Die lehramtsspezifischen Praktika im Land Sachsen-Anhalt umfassen insbesondere:

- das Orientierungspraktikum für Studierende der Lehrämter an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien;
- das Außerunterrichtliche Pädagogische Praktikum (AuPP) für Studierende der Lehrämter an Grundschulen, Sekundarschulen und Gymnasien;
- Außerunterrichtliches pädagogisches Praktikum / Sozialpraktikum für Studierende des Lehramtes an Förderschulen;
- das Förderdiagnostische Praktikum für Studierende des Lehramtes an Förderschulen;
- die Schulpraktischen Übungen (SPÜ) für Studierende der Lehrämter an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien;
- die unterrichtsfachbezogenen Schulpraktika I und II für Studierende der Lehrämter an Grundschulen, Sekundarschulen und Gymnasien;
- die fachrichtungsbezogenen Schulpraktika I und II für Studierende des Lehramtes an Förderschulen.

§ 3

Zielstellung der lehramtsspezifischen Praktika

Lernziele, Inhalte, Ablauf, Modulbestandteile, Teilnahmevoraussetzungen und Modulleistungen der lehramtsspezifischen Praktika sind den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen:

<i>Praktika</i>	<i>Modul</i>
Orientierungspraktikum	„Einführung in die Grundlagen von Pädagogik und Unterricht“ (Pädagogik Modul I)
Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum	gleichnamiges Modul
Außerunterrichtliches pädagogisches Praktikum / Sozialpraktikum für Studierenden des Lehramtes an Förderschulen	„Erkundungen in rehabilitationspädagogischen Praxisfeldern (außerunterrichtliches pädagogisches Praktikum / Sozialpraktikum)“
Förderdiagnostisches Praktikum	gleichnamiges Modul
Schulpraktische Übungen	<p>Lehramt an Grundschulen: „Einführung in Schulpraktische Studien“</p> <p>Lehramt an Sekundarschulen und Lehramt an Gymnasien: die Schulpraktischen Übungen sind Bestandteil der fachdidaktischen Ausbildung, Näheres regeln die Allgemeinen Modulbeschreibungen der Fachdidaktiken der jeweiligen Unterrichtsfächer</p> <p>Lehramt an Förderschulen: • „Schulpraktische Übungen“ in den</p>

	Fachrichtungen Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Sprachbehindertenpädagogik, Verhaltensgestörtenpädagogik <ul style="list-style-type: none"> • Schulpraktischen Übungen im Rahmen der fachdidaktischen Module, falls ein Sekundarschulfach gewählt wurde
Schulpraktika	Lehramt an Grundschulen: „Schulpraktikum I (SP 1 - Modul)“ und „Schulpraktikum II (SP 2 - Modul)“ <u>Lehramt an Sekundarschulen und Lehramt an Gymnasien:</u> „Schulpraktikum I“ und „Schulpraktikum II“ Lehramt an Förderschulen: „Schulpraktikum Fachrichtung I“ und „Schulpraktikum Fachrichtung II“

§ 4

Zeitlicher Umfang und Einrichtungen der lehramtsspezifischen Praktika

- a. Orientierungspraktikum
Das Orientierungspraktikum ist im Block (zwei Wochen Dauer) in der vorlesungsfreien Zeit in der Regel nach dem 1. Semester abzuleisten. Es kann grundsätzlich in allen Schulformen im Bundesgebiet durchgeführt werden, sollte jedoch vorrangig an Schulen der Schulform absolviert werden, für die die Studierenden die Lehrbefähigung anstreben.
- b. Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum
Das Praktikum kann in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 2. Semester in pädagogischen Einrichtungen im Block (drei Wochen Dauer) absolviert werden.
- c. Außerunterrichtliches pädagogisches Praktikum/Sozialpraktikum für Studierende des Lehramtes an Förderschulen
Das Praktikum wird in der außerschulischen Rehabilitations- bzw. schulischen Förderpädagogik im Umfang von 150 Stunden ab 3. Semester durchgeführt.
- d. Förderdiagnostisches Praktikum
Das Praktikum wird ab dem 5. Studiensemester im Umfang von 40 Stunden mit der Bearbeitung einer sonderpädagogischen Fragestellung durchgeführt.
- e. Schulpraktische Übungen
 - Lehramt an Grundschulen
Die Schulpraktischen Übungen werden in der Regel in drei Unterrichtsfächern (Mathematik, Deutsch und Unterrichtsfach III) insgesamt ein Semester an Grundschulen des Hochschulortes oder in dessen näherer Umgebung durchgeführt.
 - Lehramt an Sekundarschulen
Die Schulpraktischen Übungen werden in der Regel ein Semester pro Unterrichtsfach an Sekundarschulen des Hochschulortes oder in dessen näherer Umgebung durchgeführt.
 - Lehramt an Gymnasien
Die Schulpraktischen Übungen werden in der Regel ein Semester pro Unterrichtsfach an Gymnasien des Hochschulortes oder in dessen näherer Umgebung durchgeführt.
 - Lehramt an Förderschulen
Die Schulpraktischen Übungen werden in den zwei gewählten rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen / im gewählten Sekundarschulfach in

der Regel jeweils ein Semester an Förderschulen / an allgemein bildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt.

f. Schulpraktika

Lehramt an Grundschulen gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 2 der LPVO:

- Schulpraktikum I: mindestens vier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit ab dem 4. Studiensemester;
- Schulpraktikum II: mindestens vier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit ab dem 5. Studiensemester.

Die Schulpraktika werden in der Regel an Grund- und Förderschulen des Landes Sachsen-Anhalt absolviert. Mindestens ein Praktikum muss schulformgebunden absolviert werden; eines der beiden Praktika kann in Absprache mit den betroffenen Fachdidaktiken und dem Praktikumsamt im Bundesgebiet oder im Ausland durchgeführt werden.

Lehramt an Sekundarschulen gemäß § 34 Abs. 2 , Nr. 2 der LPVO und Lehramt an Gymnasien gemäß § 43 Abs. 2, Nr. 2 LPVO:

- Schulpraktikum I
in zwei Unterrichtsfächern mindestens vier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit in der Regel nach dem 4. Studiensemester;
- Schulpraktikum II
in zwei Unterrichtsfächern mindestens vier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit in der Regel nach dem 5. Studiensemester.

Die Schulpraktika werden in der Regel an Sekundarschulen bzw. Gymnasien des Landes Sachsen-Anhalt absolviert. Mindestens ein Praktikum muss schulformgebunden absolviert werden; eines der beiden Praktika kann in Absprache mit den betroffenen Fachdidaktiken und dem Praktikumsamt im Bundesgebiet oder im Ausland durchgeführt werden.

Lehramt an Förderschulen gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 2 u. Abs. 3 Nr. 1 LPVO 1

Schulpraktikum Fachrichtung I

- in einer rehabilitationspädagogischen Fachrichtung in der Regel mindestens vier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit ab dem 5. Studiensemester an der entsprechenden Förderschule oder im Gemeinsamen Unterricht allgemeiner Schulen.

Schulpraktikum Fachrichtung II

- in einer weiteren rehabilitationspädagogischen Fachrichtung in der Regel mindestens vier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit ab dem 5. Studiensemester in der Regel an entsprechenden Förderschulen

Eines der beiden Praktika kann in Absprache mit den betroffenen rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen und dem Praktikumsamt im Bundesgebiet oder im Ausland an der entsprechenden Förderschule oder im Gemeinsamen Unterricht allgemeiner Schulen durchgeführt werden.

§ 5

Zuständigkeit für die Durchführung

a. Orientierungspraktikum

Für das Orientierungspraktikum ist das Institut für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik der Philosophischen Fakultät III verantwortlich.

b. Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum

Das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) verantwortet das Außerunterrichtliche Pädagogische Praktikum.

c. Außerunterrichtliche pädagogisches Praktikum/Sozialpraktikum für Studierenden des Lehramtes an Förderschulen

Für das Außerunterrichtliche pädagogisches Praktikum / Sozialpraktikum für Studierenden des Lehramtes an Förderschulen trägt das Institut für Rehabilitationspädagogik der Philosophischen Fakultät III die Verantwortung.

d. Förderdiagnostisches Praktikum

Für das Förderdiagnostische Praktikum trägt das Institut für Rehabilitationspädagogik der Philosophischen Fakultät III ebenfalls die Verantwortung.

e. Schulpraktische Übungen

- Lehramt an Grundschulen

Die Schulpraktischen Übungen werden in der Regel von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Institute ausgerichtet und erfolgen in Übungsgruppen mit einer Stärke von maximal 4 Studierenden.

- Lehramt an Sekundarschulen und Lehramt an Gymnasien

Die Schulpraktischen Übungen sind Bestandteile der fachdidaktischen Ausbildung. Sie werden von den Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker der Unterrichtsfächer ausgerichtet und in Übungsgruppen mit einer Stärke von maximal 4 Studierenden durchgeführt.

- Lehramt an Förderschulen

Die Schulpraktischen Übungen werden in der Regel von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Institutes für Rehabilitationspädagogik semesterbegleitend ausgerichtet und erfolgen in Übungsgruppen mit einer Stärke von maximal 4 Studierenden. Bei Klassen mit schwerstbehinderten und autistischen Schülerinnen und Schülern stehen weniger Praktikumsplätze zur Verfügung.

f. Schulpraktika

- Lehramt an Grundschulen

Während der Schulpraktika I und II werden die Studierenden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Institute in Kooperation mit den Mentorinnen und Mentoren der Grundschulen betreut.

- Lehramt an Sekundarschulen und Lehramt an Gymnasien

Während der Schulpraktika I und II werden die Studierenden von den Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern der Unterrichtsfächer in Kooperation mit den Mentorinnen und Mentoren der Praktikumsschulen betreut.

- Lehramt an Förderschulen

Während der Schulpraktika in den Fachrichtungen I und II werden die Studierenden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Institutes für Rehabilitationspädagogik in Kooperation mit den Mentorinnen und Mentoren der Praktikumsschulen betreut.

§ 6

Rechtsstellung und Verantwortlichkeiten der Studierenden

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, lehramtsspezifische Praktika zu absolvieren.

Während der Schulpraktika haben die Studierenden Anspruch auf Zuweisung an eine Schule.

(2) Durch die Zuweisung der Studierenden an eine Schule bzw. Einrichtung bleibt das Ausbildungsverhältnis zur Universität unberührt; das heißt während der lehramtsspezifischen Praktika bleiben die Studierenden Mitglieder der Universität.

(3) Die Studierenden haben während der Schulpraktika Anspruch auf Zuweisung geeigneter Mentorinnen und Mentoren.

(4) Während der lehramtsspezifischen Praktika haben die Studierenden die geltenden Vorschriften der Einrichtungen zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters bzw. der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung sowie der Mentorin und des Mentors zu befolgen.

(5) Entstehende Fehlzeiten sind nach Absprache mit der Leiterin / dem Leiter, bzw. der Schulleiterin / dem Schulleiter, der Mentorin/ dem Mentor und der Ausbildungseinrichtung nachzuholen.

(6) Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Einrichtung, das Praktikumsamt und die zuständige Betreuerin bzw. den zuständigen Betreuer der Fachdidaktik.

(7) Während des Praktikums unterliegen die Studierenden dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Erleiden Studierende während des Dienstes einen Unfall, ist zur weiteren Gefahrenabwendung eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren. Jeder Unfall während des Dienstes ist meldepflichtig und ist innerhalb von 3 Tagen schriftlich den verantwortlichen Stellen der Universität anzuzeigen.

(8) Die Studierenden haben über die ihnen anlässlich ihrer Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen. Das bezieht sich gleichzeitig auf Tatsachen, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder mehrerer Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigter, Lehrerinnen und oder anderer Personen verletzen könnte.

(9) Die Studierenden haben nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung einen Praktikumsbericht bzw. Gutachten anzufertigen.

Im Förderdiagnostischen Praktikum wird das sonderpädagogische Gutachten außerhalb des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß Sonderpädagogischer Förderverordnung des Landes Sachsen-Anhalt erstellt.

§ 7

Verantwortung und Aufgaben der universitären Betreuerinnen und Betreuer

(1) Die Betreuerinnen und Betreuer lehramtsspezifischer Praktika tragen in Kooperation mit den Leiterinnen und Leitern der Einrichtungen bzw. den Schulleiterinnen und Schulleitern die Gesamtverantwortung für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der schulpraktischen Ausbildung.

(2) Das Praktikumsamt im Zentrum für Lehrerbildung weist den Studierenden im Rahmen der Schulpraktika I und II für die Lehrämter an Sekundarschulen und Gymnasien, für das Lehramt an Grundschulen sowie im Rahmen der Schulpraktika in der rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen I und II für das Lehramt an Förderschulen eine Schule zur Absolvierung eines Schulpraktikums zu.

Die Zuweisung erfolgt insbesondere nach den Kriterien

- Gleichbelastung aller Schulen einer Schulform des Landes,
- Vorhandensein einer geeigneten betreuenden Lehrkraft.

Für das förderdiagnostische Praktikum im Lehramt an Förderschulen suchen sich die Studierenden selbst eine Möglichkeit, eine entsprechende sonderpädagogische Fragestellung zu bearbeiten; dies bietet sich im Anschluss an eines der fachrichtungsspezifischen Praktika in der gleichen Schule an.

(3) Die Betreuerinnen und Betreuer lehramtsspezifischer Praktika weisen die Studierenden in ihre Aufgaben sowie Rechte und Pflichten während der lehramtsspezifischen Praktika ein. Sie verweisen u.a. insbesondere auf ein Informationsblatt beim Praktikumsamt über die

Vorschriften des Bundesseuchengesetzes der zur Vorbereitung auf den Beruf der Lehrerin bzw. des Lehrers in Schulen tätigen Personen.

(4) Die Betreuerinnen und Betreuer lehramtsspezifischer Praktika gewährleisten eine enge Zusammenarbeit mit den Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Einrichtungen, den Schulleiterinnen und Schulleitern der jeweiligen Schule sowie den Mentorinnen und Mentoren. Während der Schulpraktika sind sie angehalten, an den Unterrichtsversuchen der Studierenden beobachtend und beratend mitzuwirken und die Arbeit der Mentorinnen und Mentoren an den Schulen zu unterstützen.

(5) Die Betreuerinnen und Betreuer nehmen nach Beendigung des jeweiligen lehramtsspezifischer Praktika den laut Modulbeschreibung anzufertigenden Praktikumsbericht/ das Gutachten in der entsprechenden Frist entgegen.

(6) Die Betreuerinnen und Betreuer gewährleisten eine Auswertung der absolvierten lehramtsspezifischen Praktika.

§ 8

Verantwortung und Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen bzw. Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Mentorinnen und Mentoren

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen bzw. Schulleiterinnen und Schulleiter nehmen ihre Verantwortung hinsichtlich der Lehramtsausbildung wahr und sichern eine ordnungsgemäße Durchführung der lehramtsspezifischer Praktika.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen bzw. Schulleiterinnen und Schulleiter sind den Studierenden gegenüber weisungsberechtigt. Sie weisen den Studierenden während der Schulpraktika eine Mentorin bzw. einen Mentor zu. Für das förderdiagnostische Praktikum wird auf die Zuweisung eines Mentors und einer Mentorin verzichtet. Wird dieses Praktikum mit einem Praktikum in einer Fachrichtung kombiniert, übernimmt die Mentorin bzw. der Mentor auch die Zuständigkeit für das förderdiagnostische Praktikum.

(3) Während der Schulpraktika übernehmen die betreuenden Lehrkräfte insbesondere folgende Aufgaben:

- vermitteln Einblicke in das Schulleben, die Schulorganisation sowie die Klassen und Lerngruppen,
- demonstrieren eigenen Unterricht, leiten die Studierenden zu einer gezielten Beobachtung, Analyse und Auswertung des Unterrichts an und fordern von ihnen die bewusste Anwendung und Umsetzung theoretischer Kenntnisse,
- sichern, dass die Studierenden in die Lage versetzt werden, zunehmend selbständiger eigenen Unterricht vorzubereiten und durchzuführen,
- leiten die Auswertung von Unterrichtsversuchen der Studierenden an und
- werten gemeinsam mit den Studierenden die Unterrichtsstunden aus.

§ 9

Bescheinigungen

Die Einrichtung bescheinigt die ordnungsgemäße Durchführung. Die Universität bescheinigt die Erfüllung der Anforderungen an die Praktika gemäß Modulbeschreibungen, der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.).

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde vom Akademischen Senat am 08.07.2009 beschlossen.
Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung der schulpraktischen Ausbildung für Lehrämter an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.05.1995 (ABl.1995, Nr. 5, S. 2) in der derzeit gültigen Fassung für alle Studierenden außer Kraft, die ab dem Wintersemester 2007/2008 ihr Studium für ein allgemeinbildendes Lehramt aufgenommen haben.

Halle (Saale), 24. November 2009

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock
Rektor

Die Praktikumsordnung wurde vom Kultusministerium des Landes am 28.10.2009 ohne Einwand zur Kenntnis genommen.